

Arbeitssatzung

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Reinbek

in der gültigen Fassung vom 15.12.2005

Diese Fassung berücksichtigt:

1. die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Reinbek vom 10.10.1996
2. die 1. Änderungssatzung vom 14.12.2001
3. die 2. Änderungssatzung vom 08.12.2005

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 19.09.1996, 29.11.2001 und 24.11.2005 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Reinbek - im weiteren bezeichnet: Feuerwehr - hat folgende Aufgaben:

1. Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz),
2. Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (Technische Hilfe),
3. Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
4. Mitwirkung im Katastrophenschutz,
5. gemeindeübergreifende Hilfe,
6. Beteiligung an der Löschwasserschau sowie die
7. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.

§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der Feuerwehren im Rahmen der Pflichtaufgaben ist - vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3 und 5 - gebührenfrei. Dies gilt bei

1. Bränden,
2. Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
3. Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei Einsätzen zu Zwecken nach § 2 im Falle

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
6. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

(2) Gebührenpflicht besteht ferner für folgende Dienstleistungen:

- a) bei Einsatz von Feuersicherheitswachen,
- b) für Tätigkeiten der Feuerwehren im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens (vorbeugender Brandschutz)
- c) werden Feuerwehreinsätze als Maßnahmen nach dem Landesverwaltungsgesetz durchgeführt, sind anfallende Gebühren, Kostenerstattungen und Schadensersatzleistungen nach den Vorschriften der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung abzurechnen.

(3) Von der Erhebung der Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dieses nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (siehe Anlage).

§ 5

Kostenerstattung

Für die gemeindeübergreifende Hilfe gemäß § 21 Abs. 3 2. Halbsatz BrSchG sind die entstandenen Kosten zu erstatten, sofern die Kosten den in § 35 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes genannten Betrag übersteigen.

§ 6

Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

(1) Gebührensschuldner sind:

1. der Auftraggeber
2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden
3. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verursacher, soweit der Einsatz der Feuerwehr durch vorsätzliches Verhalten verursacht wurde; bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige Person, § 832 BGB gilt entsprechend
4. bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen der Betreiber der Brandmeldeanlage
5. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht der Haftende
6. bei Gestellung von Feuersicherheitswachen der Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder derjenige, der das Grundstück oder Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt

(2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe ist die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Schuldnerin.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 7

Berechnung der Gebühren oder Kosten

(1) Die Gebühren werden nach den im Gebührentarif (siehe Anlage) enthaltenen Gebührensätzen festgesetzt. Dabei liegt der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr. Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes vom Ausrücken der Feuerwehr aus der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) bis zum Einrücken in die Feuerwache nach dem Einsatz.

(2) Der Gebühren- bzw. Kostenberechnung werden zugrunde gelegt:

1. die Einsatzzeit
2. die Anzahl und Art der ausrückenden Feuerwehrfahrzeuge
3. die Anzahl der ausrückenden Einsatzkräfte
4. der Verbrauch von Einsatzmitteln (Ölbindemittel, Löschschaum u.s.w.)
5. die Kosten für die vorschriftsmäßige Entsorgung aller im Rahmen des Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen

6. die Inanspruchnahme der gemeindeübergreifenden Hilfe gemäß § 21 Abs. 3 2. Halbsatz BrSchG
7. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer
8. der Ersatz von Forderungen Dritter, soweit deren Leistung in Anspruch genommen worden ist
9. die Zeit der Feuersicherheitswache zzgl. einer Pauschale von einer Stunde je Feuerwehrangehöriger für An- und Abfahrt zum Einsatzort
10. die Zeit für Tätigkeiten der Feuerwehr im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens

(3) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal, die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird ebenfalls die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(4) Für nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen sind Gebühren nach vergleichbaren Leistungen zu berechnen.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

- (1) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Die Gebühren bzw. Kosten werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Feuerwehr kann gebührenpflichtige Dienstleistungen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

Haftung für Schäden

- (1) Für Personen und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Reinbek nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Betroffenen haben die Stadt Reinbek von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Werden Fahrzeuge oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner in Rechnung gestellt, wenn ihn oder die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.

(4) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, die auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Gebühren- bzw. Kostenersatzpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 11 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zulässig. Soweit durch die Veranlagung der Gebühren bzw. Kosten nach dieser Gebührensatzung im Einzelfall erforderlich, dürfen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LDSG auch weitere bei der Polizei, Verkehrs- oder Sondernutzungsbehörden und Straßenbaulastträger vorhandene personenbezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebühren- und Kostenerhebung nach dieser Gebührensatzung verarbeitet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung (Gebührensatzung) für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Reinbek vom 08. Juni 1972 außer Kraft.

Reinbek, den 10. Oktober 1996

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Reinbek, den 14. Dezember 2001 Stadt Reinbek Der Bürgermeister
(Bekanntmachung 21.12.2001, Inkrafttreten 01.01.2002)

Reinbek, den 08. Dezember 2005 Stadt Reinbek Der Bürgermeister
(Bekanntmachung 14.12.2005)

STADT REINBEK

Palm, Bürgermeister

Gebührentarif zur Satzung (Gebührensatzung) für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Reinbek vom 10. Oktober 1996

1.
Die Gebühren für Personalleistungen betragen
 - 1.1
bei Einsätzen je Feuerwehrangehörigen pro Stunde 39,-- Euro
 - 1.2
bei Sicherheitswachen ohne Inanspruchnahme von Fahrzeugen werden je Feuerwehrangehörigen pro angefangene Stunde berechnet 20,-- Euro
im Einzelfall kann in Absprache mit der Feuerwehr eine Pauschalgebühr erhoben werden
2.
Die Gebühren für den Einsatz bzw. die Inanspruchnahme von Fahrzeugen einschl. Ausrüstung und Betriebskosten, jedoch ohne Personalkosten werden pro angefangene Stunde wie folgt festgesetzt:
 - 2.1
Für Spezialfahrzeuge bis 6,0 t zul. Gesamtgewicht (ELW 1, ELW 2, MZF, MTW) 75,-- Euro
 - 2.2
Für Spezialfahrzeuge bis 9,5 t zul. Gesamtgewicht (LF 8/6) 100,-- Euro
 - 2.3
Für Spezialfahrzeuge über 9,5 t zul. Gesamtgewicht (TLF 16, TLF 16/25, LF 16, RW, Gw-G) 150,-- Euro
 - 2.4
Für die Drehleiter 300,-- Euro
3.
Für Verbrauchsmaterialien werden Selbstkosten zzgl. 15 v.H. Verwaltungskosten berechnet.
4.
Beim Einsatz von Fremdfahrzeugen und -geräten werden die tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. 15 v.H. Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.
5.
Die Gebühr für die missbräuchliche Alarmierung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand der Feuerwehr.
6.
Gebühren für Maßnahmen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens
– pauschal - 125,-- Euro